

Kommunales Kostenverzeichnis

Amtshandlungen	Gebühr
Abgaben , öffentliche	kostenfrei
1. Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700)	10 bis 400 €
2. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung (KommKVz 701)	10 bis 1250 €
3. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 (KommKVz 702) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	10 bis 600 €
4. Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (KommKVz 703)	10 bis 600 €
Abgrabung , siehe Bauantrag	
Abmarkung von Grundstücken (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Abmarkungsgesetz - AbmG) siehe Feldgeschworene	Kostenschuldner ist die Gemeinde. Sie ist aber berechtigt, von den beteiligten Grundstückseigentümern Ersatz zu verlangen.
Abmarkung von Fischereirechten	gebührenfrei
Ablehnung eines Antrags , siehe Antrag	
Abmeldung , siehe Meldewesen, Gewerbewesen	
Abschriften , Ablichtungen (Kopien) von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen, siehe Schreibauslagen	
Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien (KVz 1.III.0/1)	
1. Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte..... an nicht am Verfahren Beteiligte.....	5 € je übermittelte Datei 7,50 € je übermittelte Datei
2. Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte: - für bis zu 10 Seiten..... - für mehr als 10 bis zu 50 Seiten..... - für mehr als 50 Seiten.....	7,50 € 7,50 € zuzüglich 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 27,50 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
an nicht am Verfahren Beteiligte: - für bis zu 10 Seiten..... - für mehr als 10 bis zu 50 Seiten..... - für mehr als 50 Seiten	10€ 10 € zuzüglich 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
Ist die Ausfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr für Papierform bzw. Telefax bis auf das Fünffache erhöht werden (KVz 1.III.0/3).	
Abwasserbeseitigung , siehe Kanalisation	
Akteneinsicht Einsicht in Akten oder amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird (KVz 1.I.3, KommKVz 003)..... Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
Einsicht in Sitzungsniederschriften (Art. 54 GO).....	gebührenfrei
Aktenversendung und -übergabe (an Rechtsanwälte usw.), Art. 6 KG i. V. m. KVz 1.I.3, KommKVz003.....	5 bis 10 €

<p>Amtshandlungen</p> <p>1. im überwiegenden öffentlichen Interesse, die von Amts wegen vorgenommen werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG).....</p> <p>Sind diese von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht.</p> <p>2. im Vollstreckungsverfahren</p> <p>a) Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird, KVz 1.1.8/1, KommKVz 021.....</p> <p>b) in Verbindung mit dem Verwaltungsakt.....</p> <p>c) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG), KVz 1.1.8/2, KVz021.....</p> <p>d) Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG (KommKVz 021).....</p> <p>e) Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG), KVz 1.1.8.3, KommKVz 021</p> <p>aa) bei Geldansprüchen.....</p> <p>bb) sonst.....</p> <p>Amts- und Rechtshilfe (keine Amtshandlung i. S. d. Art. 1 Abs. 1 KG); Art. 8 BayVwVfG</p> <p>Androhung von Zwangsmitteln, siehe Amtshandlungen</p> <p>Angestelltenversicherung Bescheinigungen, Verhandlungen, Urkunden (§ 64 SGB X).....</p> <p>Anmahnung rückständiger Beträge (KVz 1.1.7, KommKVz 0.31).....</p> <p>Anmeldung, siehe Meldewesen, Gewerbeswesen.....</p> <p>Anordnungen für den Einzelfall (KommKVz000).....</p> <p>Anordnungen für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG (KVz 2.II.1/1, KommKVz 000).....</p> <p>Anschluss- und/oder Benutzungszwang, siehe Befreiung vom.....</p> <p>Antrag In den Fällen des Art. 8 Abs. 3 KG ist von der Festsetzung der Kosten abzusehen, soweit durch die Zurücknahme eines Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.</p> <p>1. Aufnahme zur Niederschrift (z. B. Bauantrag).....</p> <p>Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragssteller die Aufnahme zur Niederschrift wünscht (KVz 1.1.6, KommKVz 006).</p> <p>2. Ablehnung eines Antrags (Art. 8 Abs. 1 KG).....</p> <p>3. Vorbehandlung eines Antrags; in der Regel Amtshilfe.....</p> <p>Sind Urkunden u. ä. zu erstellen, so sind die dafür anfallenden Gebühren zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich Kostenfreiheit dafür eingeräumt ist, wie z. B. bei Sozialhilfe, Jugendhilfe, Versorgungsangelegenheiten.</p> <p>4. Zurücknahme eines Antrags nach Fortgang der Sachbehandlung oder Erledigung auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist (Art. 8 Abs. 2 KG).....</p>	<p>kostenfrei</p> <p>12,50 bis 150 €</p> <p>kostenfrei</p> <p>50 bis 2 500 € Eine Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung</p> <p>50 v. H. der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €</p> <p>kostenfrei Aufwendungen über 25 € sind auf Anforderung zu erstatten</p> <p>gebührenfrei</p> <p>5 bis 150 €</p> <p>15 bis 600 €</p> <p>15 bis 600 €</p> <p>7,50 bis 75 € je angefangene Stunde</p> <p>Gebühr der beantragten Amtshandlung kann bis auf 1/10 ermäßigt werden, bei Ablehnung wegen Unzuständigkeit, Ermäßigung oder Erlass</p> <p>Erhöhung bis zur Verdoppelung der Gebühr bei unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich</p> <p>kostenfrei</p> <p>Ausnahmen, wenn für die gemeindliche Tätigkeit ein Gebührentarif angegeben ist</p> <p>1/10 bis ¼ der Gebühr der beantragten Amtshandlung, mindestens 15 €, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr sowie Auslagen</p>
--	--

<p>Ist das VwKostG einschlägig, beträgt die Gebühr ¼ bis ¾ der für die Amtshandlung zu erhebenden Gebühr. Auch Erlass aus Billigkeitsgründen ist möglich.</p>	
<p>Anzeigen Entgegennahme einer Anzeige (ohne Amtshandlung nach außen) Art. 1 Abs. 1 KG, § 1 Abs. 1 VwKostG.....</p>	kostenfrei
<p>Wird eine Bescheinigung ausgestellt oder ist sonst eine Amtshandlung erforderlich (KVz 1.I.2, Komm KVz 002).</p>	5 bis 75 €
<p>Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Bescheinigungen, Verhandlungen, Urkunden (§ 7 SGB X).....</p>	gebührenfrei
<p>Atteste, siehe Bescheinigungen</p>	
<p>Aufenthaltsbescheinigungen, siehe Meldewesen</p>	
<p>Aufhebung der Sperrzeit, siehe Sperrzeit</p>	
<p>Auskünfte Wurde vor der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens bereits eine kostenpflichtige Auskunft erteilt, kann die Gebühr dafür ganz oder teilweise auf die sich nach den lfd. Nrn. KVz 2.I ff. ergebende Gebühr angerechnet werden, wenn durch die vorweg erteilte Auskunft der mit dem Verwaltungsverfahren verbundene Aufwand vermindert wurde (KVz 1.II.0).</p>	
<p>1. Auskünfte einfacher Art (KVz 1.I.10).....</p>	kostenfrei
<p>2. mündlich oder schriftlich, wenn sie einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen, für die Gemeinde rechtsverbindlich sind oder einen wesentlichen Inhalt haben (Art. 1, 6, 8 und 20 KG).....</p>	5 bis 25 000 €
<p>3. Auskünfte an die Presse nach § 4 des Gesetzes über die Presse oder deren Ablehnung (KVz 2.IV.2/).....</p>	kostenfrei
<p>4. an den Kirchlichen Suchdienst mit seinen Heimatortskarteien, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Bayerischen Roten Kreuzes und an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (KVz 2.II.4/1.1.9).....</p>	kostenfrei
<p>Siehe Bauwesen, Meldewesen, Gewerbeswesen, Personenstandsangelegenheiten, Amtshilfe (wenn Auskunftersuchen anderer Behörden vorliegen)</p>	
<p>Ausnahmebewilligung, siehe Erlaubnis</p>	
<p>Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertage, siehe Sonn- und Feiertage</p>	
<p>Ausspielungen, siehe Lotterie</p>	
<p>Automaten (Spielgeräte), siehe Gewerbeswesen</p>	
<p>Bauantrag (Bauplan)</p>	
<p>Vorbehandlung eines Bauantrags/Antrags auf Abgrabung, d. h. Stellungsnahme der Gemeinde (Amtshilfe).....</p>	kostenfrei
<p>Bauwesen</p>	
<p>1. Auskunft über die Bebaubarkeit von Grundstücken (auch schriftlich).....</p>	kostenfrei
<p>2. Auskunft, die einen besondern Aufwand erfordert.....</p>	5 bis 25 000 €
<p>3. Ausübung des Vorkaufsrechts, siehe Vorkaufrecht.....</p>	
<p>4. Benachrichtigung des Nachbarn durch die Gemeinde nach Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO (KVz 2.I.1/1.33).....</p>	25 €
<p>5. Erschließungsbeitrag, Bescheid über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Vorausleistungen (§§ 127-135 BauGB), Art. 20 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 KG.....</p>	kostenfrei
<p>6. Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.....</p>	15 bis 25 €
<p>Kosten können nur für die Zeugniserteilung selbst erhoben werden. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, geschieht von Amtswegen (Nr. 1.5.2 der Bek des StMI vom 20.1.1999, AIIMBI. S. 135,</p>	

<p>zuletzt geändert durch Bek vom 18.9.2009, AllIMBL. S. 327).</p>	
<p>7. Gebote nach §§ 176-179 BauGB (Art. 20 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG).....</p>	<p>kostenfrei</p>
<p>8. Erteilung einer Genehmigung nach § 22 BauGB (KVz 2.1.1/1.6).....</p>	<p>1 v. T. des auf volle 500 € aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 40 €</p>
<p>Bei erstmalig zu begründendem oder zu teilendem Wohnungs- oder Teileigentum ist der Verkehrswert des gesamten unbebauten Grundstücks zu Grunde zu legen. Bei Begründung weiteren Wohnungs- oder Teileigentums sowie bei späteren Teilungen auf demselben Grundstück ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücksanteils zu Grunde zu legen, der dem Verhältnis des neu zu begründenden oder zu teilenden Wohnungs- oder Teileigentums zur Gesamtbebauung entspricht. Gilt eine Genehmigung nach § 22 Abs. 5 Satz 4 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v. H., höchstens jedoch auf 40 €. Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB.</p>	
<p>9. Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist (KVz 2.1.1/1.7).....</p>	<p>25 bis 125 €</p>
<p>Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung.....</p>	<p>kostenfrei</p>
<p>10. Erklärung im Freistellungsverfahren nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BayBO.....</p>	<p>kostenfrei</p>
<p>11. Auskunft aus Bauleitplänen und anderen Akten, siehe Auskunft</p>	
<p>12. Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB (KommKVz 613).....</p>	<p>15 bis 1 000 €</p>
<p>13. Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB (KommKVz 614).....</p>	<p>kostenfrei</p>
<p>14. Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt (KommKVz 615)...</p>	<p>kostenfrei</p>
<p>Bayerisches Rotes Kreuz - Auskünfte (Suchdienst), KVz 2.II.4/1.1.9.....</p>	<p>kostenfrei</p>
<p>Bayerischer Rundfunk, siehe Meldewesen</p>	
<p>Beamtenrechtliche Angelegenheiten (Art. 3 Abs. 1 Nr. 8 KG; Art. 80 BayVwVfG).....</p>	<p>kostenfrei</p>
<p>Die für den Beamten typischen Amtshandlungen, die als Folge des besonderen Rechtsverhältnisses anzusehen sind, sind kostenfrei, wie Anstellung, Ablehnung, Entlassung, BDA-Festsetzung, Versetzung, Trennungsschädigung; andere Amtshandlungen dagegen nicht.</p>	
<p>Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700).....</p>	<p>10 bis 400 €</p>
<p>Beglaubigungen</p>	
<p>1. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen (KVz 1.1.1/2).....</p>	<p>5 bis 60 €</p>
<p>2. Beglaubigung von nicht von der Behörde selbst hergestellten Abschriften, Fotokopien u. dgl. (KVz 1.1.1/2, KommKVz001).....</p>	<p>0,75 €</p>
<td data-bbox="823 1731 1441 1845"> <p>je angefangene Seite, bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €</p> </td>	<p>je angefangene Seite, bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €</p>
<p>3. Beglaubigung von Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind (KVz 1.1.1/2.2).....</p>	<p>1,50 €</p>
<p>4. Beglaubigung von durch die Behörde selbst hergestellten Abschriften, Fotokopien und dergleichen unabhängig von der Seitenzahl (KVz 1.1.1/3).....</p>	<p>je angefangene Seite, mindestens 10 €</p>
<p>5. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf 50 % ermäßigt werden (KVz 1.1.1/3).</p>	<p>5 € im Einzelfall</p>

Bescheide, Beschlüsse Falls keine besondere Regelung besteht (Art. 1, 6 und 8 KG).....	5 bis 25 000 €
Bescheinigungen, Bestätigungen	
1. aller Art (KVz 1.I.2/, KommKVz 002 Nr. 2), sofern nicht besonders geregelt (siehe Lebensbescheinigungen Ziffer 1).....	5 bis 75 €
2. bei steuerlich absetzbaren Spenden (KommKVz 002 Nr. 1)	kostenfrei
Besteuerungsgrundlagen , siehe Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
Brandverhütung	
1. Anordnung (KVz 2.II.1/1, KommKVz 000).....	15 bis 600 €
2. Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 110).....	15 bis 1 250 €
3. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 111)..... Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	15 bis 600 €
Bürgerbegehren, Bürgerentscheide (Art. 18 a GO, Art. 12 a LKrO, KommKVz 020).....	kostenfrei
Bundespersonalausweise , siehe Personalausweise	
Bundeszentralregister , siehe Führungszeugnisse	
Bußgeldbescheid und -verfahren (Gebühr), siehe Ordnungswidrigkeiten § 107 Abs. 1 OWG.....	5 v. H. der festzusetzenden Geldbuße, mindestens 20 €, höchstens 7 500 €
Datenschutz , siehe Gewerbewesen, Meldewesen	
Dienstaufsichtsbeschwerden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 11 KG).....	kostenfrei
Dienstkraftfahrzeug/Dienstkrafttrad Benutzungspauschale je angefangener Fahrkilometer bei Amtshandlungen (Bek vom 17.7.2001, AIIMBl. S. 395)..... siehe Anhang: Reisekostenvergütungen	0,30 €/ 0,13 €
Dultwesen , siehe Marktwesen	
Eidesstattliche Erklärungen (Vertriebenengesetz, Personenstandsangelegenheiten)	kostenfrei
Einsicht in Akten und amtliche Bücher, siehe Akteneinsicht	
Einwohnerverzeichnis , siehe Meldewesen	
Erbrechtsachen , siehe Nachlasssicherung	
Erlaß , Erstattung, Stundung öffentlicher Abgaben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG).....	kostenfrei
Erledigung eines Antrages, Zurücknahme eines Antrages vor Beendigung der Amtshandlung , siehe Antrag Nr. 4	
Erlaubnis	
1. Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 110).....	15 bis 1 250 €
2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 111)..... Es ist jeweils im Einzelfall zu Prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	15 bis 600 €
Ersatzvornahme , siehe Amtshandlungen Nr. 2 c)	
Erschließungsbeitrag , siehe Bauwesen	

Erstattung , Erlass, Stundung öffentlicher Abgaben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG).....	kostenfrei
Fachaufsicht , Rechtsaufsicht (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 KG).....	kostenfrei
Fahnen , siehe Wappen	
Fahrerlaubnis , siehe Führerscheine	
Fahrpreismäßigung , siehe Meldewesen	
Feiertage , siehe Sonn- und Feiertage	
Feldgeschworene Gebühren nach Zeitaufwand (Art. 19 AbmG, § 3 Feldgeschworenenordnung) und Nebenkosten (Art. 20 AbmG), Auslagen..... siehe Abmarkung	Gebührenordnung des Kreistags/Stadtrats
Feld- und Waldwege , siehe Straßenbaulast	
Feuerbeschau Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV)	
1. wenn keine/geringfügige Mängel festgestellt werden (KommKVz 120).....	kostenfrei
2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden (KommKVz 120).....	15 bis 1 000 €
3. Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV), KommKVz 121.....	kostenfrei
4. Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV), KommKVz 122.....	15 bis 1 000 €
Feuerbestattung , siehe Bestattungswesen	
Feuerwerkskörper , siehe Sprengstoffgesetz (SprengG)	
Fischereischein	
1. Fischereischein auf Lebenszeit (KVz 6.I2/1.1).....	35 €
2. Jahresfischereischein (Erteilung oder Verlängerung), KVz 6.I.2/1.2.....	7,50 €
3. Jugendfischereischein (KVz 6.I.2/1.3).....	5 €
4. Gesonderte Erhebung der Fischereiabgabe nach § 10 AVBayFiG (KVz 6.I.2/3).....	5 €
5. Zweitschrift eines Fischereischeines (KVz 1.I.5/..... (1. bis 3. und 5. jeweils i. V. m. Nr. 13,5 und 13,6 VwVFIR vom 12.11.1999, AllMBl. S. 939, zuletzt geändert durch Bek vom 27.11.2007, AllMBl. S. 780)	10 bis 50 v. H. der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 € Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €
6. Rücknahme oder Widerruf der Erteilung eines Fischereischeines (KVz 6.I.2/2).....	12,50 bis 35 €
7. Zwangsweise Einziehung (KVz 1.I.8/2).....	50 bis 2 500 €
Fliegende Verkaufsanlagen , Anordnungen nach Art. 29 LStVG (KommKVz 000)	15 bis 600 €
Flurbereinigung , Beglaubigung von Vollmachten nach § 123 Abs. 2 FlurbG (Art. 18 AGFlurbG).....	kostenfrei
Fotokopien , siehe Abschriften	
Fristverlängerungen	
1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde (KVz 1.I.4/1, KommKVz 004)...	10 bis 25 v. H. der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
2. Fristverlängerung in anderen Fällen (KVz 1.I.4/2, KommKVz 004).....	5 bis 60 €
Führungszeugnisse	
1. Führungszeugnisse, die auf Antrag einer Behörde erteilt	kostenfrei

werden (Bek des StMI betr. Vollzug des BZRG vom 2.6.1980, MABl. S. 338, zuletzt geändert durch Bek des StMI vom 7.10.2004, AllMBL. S. 538).....	
2. Erteilung auf Antrag einer Privatperson..... Die Gemeinde behält zwei Fünftel ein und überweist drei Fünftel am 1. Juni und 1. Dezember jedes Jahres an die Bundeskasse.	13 €
Fundsachen	
1. Bescheinigungen nach § 4 Abs. 1 FundV (KVz 2.IV.6/).....	kostenfrei
2. Über das normale Fundsachenverfahren hinausgehende Amtshandlungen, z. B. Bescheinigungen für Versicherungen (KVz 1.I.2/).....	5 bis 75 €
Die Aufwendungen der Gemeinde für den Transport, die Verwahrung und Erhaltung der Fundsache sind durch den Empfangsberechtigten zu erstatten (§ 9 FundV).	
Gaststätten	
1. Gestattung zum vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte nach § 12 GastG (KVz 5 III.7/7).....	25 bis 1 750 €
2. Nachträgliche Auflagen oder Anordnungen nach § 5 GastG (KVz III.7/9.1).....	25 bis 500 €
3. Nachträgliche Auflagen oder Anordnungen nach § 12 Abs. 3 GastG (KVz 5.III.7/16).....	25 bis 250 €
4. Verpflichtungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GastV (KVz 5.III.7/16).....	20 bis 75 €
5. Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 GastV (KVz 5.III.7/17).....	20 bis 100 €
Vollzug der Sperrzeitregelung, siehe Sperrzeit	
Gebührenanforderung (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5a KG).....	kostenfrei
Gemeindliche Anordnungen	
1. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 110).....	15 bis 1 250 €
2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegewilligung (KommKVz 111)..... Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	15 bis 600 €
3. Sonstige Anordnungen für den Einzelfall (KommKVz 000).....	15 bis 600 €
4. Anwendung von Zwangsmitteln (KVz 1.I.8/2, KommKVz 021).....	50 bis 2 500 €
5. Anordnung für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG (KVz. 2.II.1/!).....	15 bis 600 €
6. Anordnung zur Haltung von Hunden Art. 18 Abs. 2 LStVG (KVz 2.II:1/2).....	15 bis 400 €
7. Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung gefährlicher Tiere oder Kampfhunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG (KVz 2.II.1/4).....	25 bis 400 €
8. Erteilung einer Negativbescheinigung im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG (KVz 2.II.1/6).....	15 bis 125 €
Gemeindliche Satzung , siehe Satzung	
Gemeingebrauch von Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 14 Abs. 2 BayStrWG).....	gebührenfrei
Genehmigungen Falls keine besondere Regelung besteht (Art. 1, 6, 8 KG).....	5 bis 25 000 €
Gewerbewesen	
1. Auskünfte aus dem Gewereregister (§ 14 Abs. 8 GewO).. a) Auskunft über einen Gewerbebetrieb (KVz 5.III.5/1.1).... b) Auskunft über mehrere Gewerbebetriebe (KVz 5.III.5/1.2).....	12,50 € 12,50 € für den ersten, zuzüglich 5 € für jeden weiteren Gewerbebetrieb
Für die Gebührenerhebung ist es gleichgültig, ob die Auskunft mündlich oder schriftlich erteilt wird; auch mündliche Auskünfte sind gebührenpflichtig. Die Auskünfte aus dem	

<p>Gewerberegister können, nachdem sie ausnahmslos im Kostenverzeichnis al kostenpflichtige Amtshandlungen genannt sind, nicht als gelegentliche Auskünfte und damit als kostenfreie Amtshandlungen behandelt werden (siehe auch Auskünfte).</p>	
<p>2. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1, Abmeldung von Amts wegen nach § 14 Abs. 1 Satz 3, Auskunftserteilung nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GewO (KVz 5.III.5/2)</p>	12,50 bis 50 €
<p>3. Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige nach § 55 c Satz 2 GewO (KVz 5.III.5/27).....</p>	12,50 bis 50 €
<p>Nach der Rechtsprechung zu § 15 Abs. 1 GewO ist die Gebühr nach Nrn. 2 und 3 auch dann zu erheben, wenn der Anmeldepflichtige auf die Bescheinigung verzichtet.</p>	
<p>4. Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO (KVz 5.III.5/7).....</p>	50 bis 500 €
<p>5. Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO (KVz 5.III.5/8).....</p>	25 bis 50 €
<p>6. Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 GewO (KVz 5.III.5/9).....</p>	50 bis 500 €
<p>7. Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnisse nach § 33 c Abs. 1, 33 d und 34 GewO (KVz 5.III.5/22).....</p>	50 bis 1 500 €
<p>8. Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 GewO (KVz 5.III.5/3).....</p>	25 bis 500 €
<p>9. Gewerbsmäßige Darbietung von Lustbarkeiten ohne höheres Interesse (Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen usw.)</p>	
<p>a) Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 1, 3 LStVG (KommKVz 110).....</p>	15 bis 1 250 €
<p>b) Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 2 LStVG (KV 2.II.1/3)..</p>	30 bis 1 250 €
<p>c) Erlaubnis nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO (KVz 5.III.5/24).....</p>	15 bis 75 €
<p>d) Erlaubnis nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO (KVz 5.III.5/32).....</p>	25 bis 250 €
<p>10. Maßnahmen nach § 60 d GewO (KVz 5.III.5/38).....</p>	25 bis 200 €
<p>11. Auskunft auf Antrag des Betroffenen aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 GewO (Nr. 804 der Anlage zu § 2 Abs. 1 JVKostO).....</p>	13 €
<p>Die den Antrag entgegennehmenden Behörde erhebt die Gebühr, behält davon drei Achtel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab (§ 150 Abs. 2 Satz 3 GewO)</p>	
<p>Gnadensachen, Bescheinigungen, Beglaubigungen usw. (Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 KG).....</p>	kostenfrei
<p>Grenzregelung, siehe Abmarkung</p>	
<p>Haltung von Hunden und gefährlicher Tiere, Erlaubnis siehe Gemeindliche Anordnungen Nr. 6, 7</p>	
<p>Handwerkskammer, siehe Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Nr. 2</p>	
<p>Hausnummernvergabe (Art. 51 BayStrWG) vgl. gemeindliche Satzung nach Art. 23 GO</p>	
<p>Hilfsmaßnahmen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 KG).....</p>	kostenfrei
<p>Holzverkauf, siehe Wald</p>	
<p>Immissionsschutz, Ausnahmen von Lärmverboten gemäß Verordnung der Gemeinde (Art. 14 BayImSchG) oder nach Art. 12 Abs. 2 BayImSchG (KommKVz 110).....</p>	15 bis 1 250 €
<p>Industrie- und Handelskammer, siehe Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Nr. 2</p>	
<p>Innerdienstliche Mitwirkung (keine Amtshandlung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 KG).....</p>	kostenfrei
<p>Jagdschaden, siehe Wild- und Jagdschaden</p>	

Jahrmärkte	
1. Zuweisung, Ausnahmebewilligung (KommKVz 730).....	10 bis 150 €
2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung (KommKVz 731)..... Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung anzusehen ist.	10 bis 150 €
Jugendhilfe (§ 64 SGB X).....	kostenfrei
Kanalisation (Abwasserbeseitigung)	
1. Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700).....	10 bis 400 €
2. Erlaubnis oder sonstige Ausnahmebewilligung, z. B. wegen der Einleitung schädlicher Stoffe (KommKVz 701)...	10 bis 1 250 €
3. Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen (KommKVz 760)..... Die Rechtsgrundlage kann in der gemeindlichen Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster von 1988, AllMBI. S. 562, zuletzt geändert AllMBI. S. 60).	10 bis 200 €
4. Genehmigung des freiwilligen Anschlusses über Privat- und Sammelrohrkanäle (vgl. Art. 7 Abs. 2 KG).....	
5. Benutzungsgebühren (vgl. Art. 21 KG; Art. 8, 9 Kommunalabgabengesetz) Vgl. hierzu ausführlich „Die Gemeindekasse“ 1997, Randnummer 109.	wird mit der Benutzungsgebühr abgegolten
Kinderausweis/Kinderpass , siehe Passwesen für Deutsche, Personalausweise	
Kindergeld (Haushaltsbescheinigung)	
Haushaltsbescheinigung, Lebensbescheinigung, Geburts- oder Abstammungsurkunde (§ 64 SGB X).....	kostenfrei
Kirchenaustritt Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung für eine Person (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Kirchensteuergesetz), KVz 3.II.2/1.1.....	25 €
Für mehrere Personen gleichzeitig - Eltern und bzw. oder Kinder - (KVz 3.II.2/1.2).....	35 €
Bestätigung der Austrittserklärung	
- durch eine Ausfertigung der Niederschrift über eine oder mehrere mündliche Austrittserklärungen (KVz 3.II.2/2.1).....	6 €
- bei einer schriftlichen Erklärung über einen Austritt (KVz 3.II.2/2.2.1).....	6 €
- bei einer schriftlichen Erklärung über mehrere Austritte (KVz 3.II.2/2.2.2).....	12,50 €
Kirchensteuerämter , siehe Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
Konzerte in Konzerträumen sind grundsätzlich erlaubnisfrei, jedoch anzeigepflichtig (Art. 19 LStVG), siehe Gewerbesen, Tanzveranstaltungen	
Kostenvorschuss nach pflichtgemäßem Ermessen siehe Art. 14 KG Ausnahme: Art. 14 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 a KG	
Kriegsopferfürsorge (§ 64 SGB X).....	kostenfrei
Ladenschluss - Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 2a LadSchlG (KVz 7.III.5/2)	25 bis 250 €
Lärmverbote , Ausnahme gemäß Verordnung der Gemeinde (Art. 14 BaylmschG) oder nach Art. 12 Abs. 2 BaylmschG (KommKVz 110).....	15 bis 1 250 €
Landesstraf- und Verordnungsgesetz , siehe Gemeindliche	

<p>Anordnungen</p> <p>Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, siehe Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen</p> <p>Lastenausgleich Vorbehandlung von Anträgen auf Gewährung von Leistungen..... siehe Antrag Nr. 3</p> <p>Lebensbescheinigungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Versorgungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz, für Empfänger von Sozialhilfe, Sozialrente, Versorgungsbezügen, Renten, Witwen- und Waisengeld u. Ä. (§ 64 SGB X; Art. 3 Abs. 1 Nrn. 6, 8 KG). 2. für andere Zwecke (KVz 11.2/, KommKVz 002)..... <p>Leichentransport, siehe Bestattungswesen</p> <p>Leumundszeugnisse, siehe Führungszeugnisse</p> <p>Lohnsteuerkarten Ab 2011 keine Ausstellung mehr durch die Gemeinden; bei Auskünften und Änderungen zu den neu eingeführten elektronischen Lohnsteuerkarten sind die Finanzämter zuständig.</p> <p>Lustbarkeiten, siehe Gewerbeswesen, Vergnügungen</p> <p>Lotterien, Sportwetten und andere Glücksspiele Erlaubnis für das Veranstellen eines Glücksspiels bei genehmigten oder voraussichtlichen Spieleinsätzen (KVz 2.IV.1/1)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu 30 Mio €..... 2. über 30 Mio bis 50 Mio €..... 3. über 50 Mio €..... Wird ein Glücksspiel länderübergreifend veranstaltet, so sind als Bemessungsgrundlage nur die Spieleinsätze in Bayern zugrunde zu legen. Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinanderfolgende Jahre oder Veranstaltungen erteilt, ermäßigt sich die Gebühr für jedes Folgejahr oder jede Folgeveranstaltung um 10 v.H. <p>Mahngebühren</p> <p>Anmahnung rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Geldleistungen (KVz 1.1.7/, KommKVz 031)..... Wird bei einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist bei Berechnung der Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen. Die Mahngebühren gelten auch für die Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 Abgabenordnung.</p> <p>Marionettenspiele, erlaubnisfrei</p> <p>Marktwesen (gemeindlich nach § 69 GewO festgesetzte Märkte)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuweisung, Ausnahmebewilligung (KommKVz 730)..... 2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder einer Ausnahmebewilligung (KommKVz 731)..... Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist. 3. Sonstige Anordnungen (KommKVz 000)..... <p>Meldewesen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An-, Ab- und Ummeldungen <ol style="list-style-type: none"> a) Bestätigung über die Meldung (Art. 16 Abs. 5 MeldeG)... b) zusätzliche Meldebestätigung (KVz 2.II.4/1.2)..... 2. Erteilung von Auskünften <ol style="list-style-type: none"> a) Wenn die Auskunft elektronisch aus dem jeweiligen Melderegister erteilt werden kann (KVz 2.II.4/1.1)..... b) Wenn die Auskunft ohne Nachfragen oder Ermittlungen schriftlich aus dem Melderegister erteilt werden kann, es sie denn die Auskunft beruht auf einer Anfrage der AKDB 	<p>kostenfrei</p> <p>kostenfrei 5 bis 75 €</p> <p>1,0 v. T. der Spieleinsätze, mindestens 30 € 30 000 € zuzüglich 0,8 v. T. der 30 Mio € übersteigenden Spieleinsätze 46 000 € zuzüglich 0,5 v. T. der 50 Mio € übersteigenden Spieleinsätze</p> <p>5 bis 150 €</p> <p>10 bis 150 €</p> <p>10 bis 150 €</p> <p>15 bis 600 €</p> <p>kostenfrei 5 €</p> <p>8 € im Einzelfall</p> <p>10 €</p>
---	--

<p>gem. § 33 Abs. 1 Satz 4 MeldDV (KVz 2.II.4/1.1.2).....</p>	
<p>c) Wenn Feststellungen durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Meldeunterlagen außerhalb des Melderegisters erforderlich sind oder zu prüfen ist, ob ein berechtigtes Interesse im Sinn des Art. 31 Abs. 4 MeldeG vorliegt (KVz 2.II.4/1.1.3).....</p>	<p>8 bis 15 € je Fall, mindestens 12 €</p>
<p>d) Datenübermittlungen der Meldebehörden nach Art. 28 MeldeG (KVz 2.II.4/1.1.4)</p>	<p>0,05 bis 0,10 € je übermittelter Datensatz, mindestens 5 € je Übermittlungsvorgang kostenfrei an das Kraftfahrt-Bundesamt (KVz 2.II.4/1.1.4.1)</p>
<p>e) Datenübermittlungen der AKDB im automatisierten Abrufverfahren nach § 7 Abs. 1 MeldDV aus dem nach § 6 MeldDV geschaffenen Datenbestand (KVz 2.II.4/1.1.5)</p>	<p>0,32 € je übermittelter Datensatz</p>
<p>f) Regelmäßige Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach Art. 29 MeldeG i. V. m. § 29 MeldDV sowie an den Bayerischen Rundfunk und die GEZ nach Art. 28 Abs. 5 MeldeG i. V. m. § 31 MeldDV für den Rundfunkgebühreneinzug (KVz 2.II.4/1.1.6).....</p>	<p>0,05 bis 0,10 € je übermittelter änderungsauslösenden Einwohnerdatensatz, mindestens 5 € je Übermittlungsvorgang</p>
<p>g) Gruppenauskünfte nach Art. 31 Abs. 5 MeldeG (KVz 2.II.4/1.1.7).....</p>	<p>12,50 bis 100 € zuzüglich 0,0005 bis 0,006 € für jede registrierte Person der Meldebehörde und zuzüglich 0,025 bis 0,125 € für jede ausgewählte Person</p>
<p>h) Auskünfte nach Art. 32 MeldeG an Parteien im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen und an Adressbuchverlage (KVz 2.II.4/1.1.8).....</p>	<p>0,025 bis 0,15 € je Anschrift#</p>
<p>i) Auskünfte an den Kirchlichen Suchdienst mit seinen Heimatortskarten, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Bayerischen Roten Kreuzes und an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (KVz 2.II.4/1.1.9)</p>	<p>kostenfrei</p>
<p>3. Erteilung von Bescheinigungen - z. B. Aufenthaltsbescheinigungen, zusätzliche Meldebestätigungen - (KVz 2.II.4/1.2).....</p>	<p>5 €</p>
<p>4. Aufforderung, der Meldepflicht zu genügen (KVz 2.II.4/1.3)</p>	<p>10 €</p>
<p>5. Wiederholte Aufforderung nach Art. 18 MeldeG (KVz 2.II.4/1.4).....</p>	<p>15 €</p>
<p>Zu 2. bis 5.: Neben den Gebühren nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.4 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 KG erhoben.</p>	
<p>Menschenansammlungen, Anordnungen nach Art. 23 LStVG (KommKVz 000).....</p>	<p>15 bis 600 €</p>
<p>Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (KVz 4.I.3/1.1-1.3, KommKVz 030)</p>	
<p>1. an die Kirchensteuerämter je Veranlagungszeitraum.....</p>	<p>0,08 € je Betrag oder nv-Fall, mindestens 10 €</p>
<p>2. an die Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern je Erhebungszeitraum.....</p>	<p>0,08 € je Betrag, mindestens 10 €</p>
<p>3. an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften je Kalenderjahr.....</p>	<p>0,08 € je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mindestens 10 €</p>
<p>Für Mitteilungen in Folge Änderung des Steuerbescheids bzw. Anpassung der Vorauszahlung oder der Berichtigung der Bemessungsgrundlagen wird keine Gebühr erhoben. Neben den Gebühren für die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen werden nur Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben (KVz 4.I.3/2).</p>	
<p>Die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzämter an die Gemeinden stellt eine kostenfreie innerdienstliche Mitwirkung dar.</p>	
<p>Musikalische Veranstaltungen, siehe Vergnügungen</p>	

<p>Nachlasssicherung, Mitwirkung der Gemeinde.....</p>	<p>5 bis 250 €</p>
<p>nach § 1960 Abs. 1 und 2 BGB sowie Art. 36 Abs. 1 AGGVG - Siegelungen und Entsiegelungen eines Nachlasses - (Nr. 2.4 Satz 2 der Bek des StMI vom 5.4.1990, AllMBI. S. 428, zuletzt geändert durch Nr. 2.14 der Bek des StMI vom 12.11.2001, AllMBI. S. 676) Für die Siegelung und Entsiegelung ist nur eine Gebühr zu berechnen; für die Höhe der Gebühr kann der gesamte Zeitaufwand berücksichtigt werden.</p>	
<p>Nachtruhe, siehe Lärmverbote</p>	
<p>Negativzeugnis, siehe Bauwesen Nr. 6 (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB), Vorkaufsrecht</p>	
<p>Niederschriften (KVz 1.1.6/, KommKVz 006).....</p>	<p>7,50 bis 75 € je angefangene Stunde</p>
<p>Nottestament Aufnahme von Nottestamenten durch den Bürgermeister 1. Beurkundung (Niederschrift), KVz 1.1.6/, KommKVz 006.... 2. Zusätzliche Ausfertigung für den Erblasser, siehe Schreibauslagen 3. Ggf. Beglaubigung auf Antrag, siehe Beglaubigungen</p>	<p>7,50 bis 75 € je angefangene Stunde</p>
<p>Ordnungswidrigkeiten 1. Gebühr (§ 107 Abs. 1 OWiG)..... Vgl. zur Erhebung von Auslagen § 107 Abs. 3 OWiG. 2. Erteilung einer Bescheinigung über eine Verwarnung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG (§ 56 Abs. 3 OWiG)..... 3. Bußgeld (§ 17 OWiG).....</p>	<p>5 v. H. der Geldbuße, mindestens 20 €, höchstens 7 500 € kostenfrei 5 bis 1 000 €, sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist</p>
<p>Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen Nach § 6a Abs. 6 und 7 LStVG i. V. m. § 21 ZustVerk können die Kommunen für das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen Gebühren erheben. Bei der Gebührenfestsetzung kann eine innerörtliche Staffelung vorgesehen werden. Eine Mindestgebühr ist nicht vorgesehen. Bei Parkuhren oder andern Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit darf ein Höchstsatz von 0,50 € je angefangene halbe Stunde, in Gebieten mit besonderem Parkdruck ein Höchstsatz von 1,30 € je angefangene halbe Stunde nicht überschritten werden.</p>	
<p>Passwesen für Deutsche Vgl. §§ 15 ff. PassV (vom 19.10.2007, BGBl. I. S. 2386).</p>	
<p>1. Ausstellung a) eines Reisepasses an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben..... b) eines Reisepasses an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben..... c) eines Reisepasses mit 48 Seiten nach Anlage 1a der Verordnung..... d) eines Reisepasses nach Nr. 1a bis 1c im Expressverfahren..... e) eines vorläufigen Reisepasses..... f) eines Kinderreisepasses..... g) eines Ausweises für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flussschiffahrt auf der Donau (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 PassV)..... h) eines Ausweises, der von den Behörden und Dienststellen ausgestellt wird, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 PassV) i) eines Ausweises, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 PassV).....</p>	<p>59 € 37,50 € 22 € zusätzlich zu der in Nr. 1a und 1b bestimmten Gebühr 32 € zusätzlich zu den in Nr. 1a bis 1c bestimmten Gebühren 26 € 13 € 16 € 8 € 8 €</p>
<p>2. Änderung eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses und Verlängerung oder Änderung eines Kinderreisepasses oder</p>	<p>6 €</p>

<p>eines anderen unter Nr. 1 genannten Ausweises.....</p> <p>Wird eine der in Nr. 1 Buchstaben e) bis i) und Nr. 2 genannten Amtshandlungen auf Veranlassung der den Antrag stellenden Person außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen, so ist die Gebühr zu verdoppeln. Sie ist auch zu verdoppeln für eine in Nr. 1 Buchstabe a), b), e), f) und Nr. 2 genannte Amtshandlung, wenn sie auf Veranlassung des Antragstellers von einer unzuständigen Behörde vorgenommen wird.</p> <p>3. Gebühren sind nicht zu erheben</p> <p>a) für die Ausstellung oder Änderung eines amtlichen Passes;</p> <p>b) für die Ausstellung oder Änderung eines Reisepasses, eines vorläufigen Reisepasses oder eines anderen unter Nr. 1 genannten Ausweises, wenn die Ausstellung von Amts wegen erfolgt oder die Änderung von Amts wegen eingetragen wird;</p> <p>c) für die Berichtigung der Wohnortangabe im Reisepass, vorläufigen Reisepass, im Kinderreisepass oder in einem anderen unter Nr. 1 genannten Ausweis.</p> <p>4. Als Auslagen werden vom Gebührenschuldner die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Aufwendungen erhoben. Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Gebührenschuldner bedürftig ist.</p> <p>Personalausweise Vgl. §§ 1, 2 PAuswGebV (vom 1.11.2010, BGBl. I S. 1477).</p> <p>1. Ausweis</p> <p>a) Ausstellung</p> <p>aa) eines Personalausweises, dessen Inhaber im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt ist..... 22,80 €</p> <p>bb)in allen anderen Fällen..... 28,80 €</p> <p>cc) eines vorläufigen Personalausweises..... 10 €</p> <p>Wird neben dem Personalausweis auch ein vorläufiger Personalausweis beantragt, ist zusätzlich eine Gebühr nach aa) oder bb) zu erheben.</p> <p>dd) Wird die Amtshandlung in den Fällen aa) bis cc) auf Veranlassung der antragstellenden Person außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder von einer unzuständigen Behörde vorgenommen, erhöht sich die Gebühr um..... 13 €</p> <p>b) Änderung der Anschrift nach § 19 Abs. 1 PAuswV..... gebührenfrei Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist.</p> <p>2. Elektronischer Identitätsnachweis 6 €</p> <p>a) Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises..... Es ist keine Gebühr zu erheben, wenn der elektronische Identitätsnachweis bei Aushändigung des Personalausweises nach § 10 Abs. 1 Satz 1 PAuswG eingeschaltet wird.</p> <p>b) Einleitung der Neusetzung der Geheimnummer nach § 20 Abs. 1 Satz 1 PAuswV..... 6 € Die Gebühr ist nicht zu erheben, wenn sie mit einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach a) zusammenfällt.</p> <p>c) Entsperrung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 26 PAuswV..... 6 €</p> <p>d) Wird die Amtshandlung in den Fällen a) oder b) auf Veranlassung der antragstellenden Person außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder von einer unzuständigen Behörde vorgenommen, erhöht sich die Gebühr um..... 13 €</p> <p>e) Erstmalige Einschaltung nach Vollendung des 16. Lebensjahres gebührenfrei</p> <p>f) Ausschaltung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 PAuswG..... gebührenfrei</p> <p>g) Sperrung nach § 25 PAuswV..... gebührenfrei</p> <p>h) Änderung der Anschrift im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 19 Abs. 2 PAuswV..... gebührenfrei</p> <p>Personenstandsangelegenheiten (KVz 2.II.8)</p> <p>1. Eheschließung</p>	
---	--

a) Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen	
aa) bei Anmeldung einer Eheschließung nach § 12 PStG*).....	50 €
bb) bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach §§ 39, 13 PStG*).....	50 €
cc) Ist in den Fällen aa) und bb) ausländisches Recht beachten, erhöht sich die Gebühr um*).....	20 € je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist
dd) Ist in den Fällen aa) und bb) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um *).....	40 €
ee) Ehefähigkeitszeugnisse für einen deutschen Staatsangehörigen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist und von der ausländischen Behörde angefordert wird.....	gebührenfrei
*) Erfordert die Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
b) Vornahme einer Eheschließung nach § 14 PStG	gebührenfrei
aa) innerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts...	
bb) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts...	
aaa) bei lebensgefährlicher Erkrankung.....	gebührenfrei
bbb) sonst*).....	70 €
cc) vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt*).....	40 €
c) Aushändigung eines Ehefähigkeitszeugnisses an einen ausländischen Staatsangehörigen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist.....	40 €
d) Beurkundung	
aa) einer Eheschließung im Inland nach § 15 PStG.....	gebührenfrei
bb) einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe nach § 34 PStG*).....	50 €
cc) Ist im Fall bb) ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um*).....	20 € je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist
dd) Ist im Fall bb) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um*).....	40 €
2. Begründung einer Lebenspartnerschaft	
a) Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen bei Anmeldung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17, 12 PStG	
aa) Wenn ausschließlich deutsches Recht zu beachten ist*)....	50 €
bb) Ist im Fall a) ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um*).....	20 € je Lebenspartner, für den ausländisches Recht zu beachten ist
cc) Ist im Fall a) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um*).....	40 €
b) Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17, 14 PStG	
aa) innerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes..	gebührenfrei
bb) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	
aaa) bei lebensgefährlicher Erkrankung.....	gebührenfrei
bbb) sonst*).....	70 €
cc) vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt*).....	40 €
c) Beurkundung	
aa) einer Lebenspartnerschaft im Inland nach §§ 17, 15 PStG..	gebührenfrei
bb) einer im Ausland geschlossenen Lebenspartnerschaft nach § 35 PStG*).....	50 €
cc) Ist im Fall bb) ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um*).....	20 € je Lebenspartner, für den ausländisches Recht zu beachten ist
dd) Ist im Fall bb) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um*).....	40 €

3. Namensrechtliche Erklärungen	
a) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften (insbesondere nach §§ 41, 42, 45 PStG)*).....	25 €
b) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird.....	gebührenfrei
c) Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens nach § 1617 BGB bei der Geburtsbeurkundung.....	gebührenfrei
d) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung über die Angleichung von Familien- und Vornamen nach § 94 BVFG und art. 47 EGBGB sowie die erstmalige Ausstellung einer Bescheinigung im Rahmen der Entgegennahme der Erklärung.....	gebührenfrei
e) Erteilung einer Bescheinigung über einer Erklärung zur Namensführung.....	10 €
f) Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung.....	10 €
4. Benutzung der Personenstandsregister nach §§ 61 ff. PStG	
a) Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch oder Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsbuch oder Lebenspartnerschaftsregister, dem Geburtenbuch oder Geburtenregister, dem Sterbebuch oder Sterberegister, den früheren Standesregistern.....	10 €
b) Erteilung sonstiger Personenstandsurkunden oder beglaubigter Abschriften.....	10 €
c) Auskunft, Einsichtsgewährung.....	
aa) Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung der Einsicht in ein Personenstandsbuch oder -register.....	7 €
bb) Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte.....	10 €
*) Erfordert die Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
d) Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie...	10 €
e) Ist bei einer Amtshandlung in den Fällen a) bis d) das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um.....	5 bis 100 €
f) Personenstandsurkunden oder beglaubigte Abschriften, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenden ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist.....	gebührenfrei
5. Sonstige Amtshandlungen	
a) Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides Statt.....	15 € je angefangene Viertelstunde, mindestens 25 €
b) Beurkundung einer Geburt	
aa) Im Inland nach § 21 PStG.....	gebührenfrei
bb) Nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland nach §§ 36, 37 PStG*).....	60 €
cc) Ist in den Fällen aa) und bb) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um*).....	40 €
c) Beurkundung eines Sterbefalls	
aa) Im Inland nach § 31 PStG.....	gebührenfrei

bb) Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland nach §§ 36, 37 PStG*).....	40 €
cc) Ist in den Fällen aa) und bb) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um*).....	40 €
d) Beurkundungen von Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft nach § 44 PStG.....	gebührenfrei
e) Schriftliche Auskunft nach persönlicher Beratung durch das zuständige Standesamt über die für eine Beurkundung vorzulegenden Dokumente*) Die Gebühr ist beim selben Standesamt nach KVz 1.II.0/anzurechnen.....	10 €
f) Eintragung einer Folgebeurkundung auf Wunsch*).....	10 €
g) Berichtigung nach §§ 47, 48 PStG	
aa) Nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich der zu stellenden Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende Fehler seitens des Anzeigepflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.....	5 bis 200 €
bb) Sonstige Berichtigungen.....	gebührenfrei
h) Eintragung eines Sperrvermerks zu einem Personenstandseintrag nach § 64 PStG	gebührenfrei
Pflanzliche Abfälle , Zulassung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 PflAbfV (KVz 8.I.0/45.2).....	25 bis 350 €
Polizeistundenverlängerung , siehe Sperrzeit	
Preiskegeln, Preisbillard, Preiskartenspiele (erlaubnisfrei).....	kostenfrei
Presseauskünfte , siehe Auskünfte	
Privatklagesachen , siehe Sühneversuch in Privatklagesachen	
Pyrotechnische Gegenstände , siehe Sprengstoffgesetz (SprengG)	
Rechtsauskünfte , siehe Auskünfte	
Reisegewerbe , siehe Gewerbewesen	
Reisepässe , siehe Passwesen	
Rücknahme , siehe Widerruf	
Säumniszuschlag (Art. 18 KG; Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b Kommunalabgabengesetz)	1 v. H. des rückständigen auf 50 € abgerundeten Kostenbetrags für jeden angefangenen Monat. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu 5 Tagen nicht erhoben
Satzung	
1. Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700).....	10 bis 400 €
2. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung (KommKVz 701).....	10 bis 1 250 €
3. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 (KommKVz 702).....	10 bis 600 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
4. Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (KommKVz 703).....	10 bis 600 €
*) Erfordert die Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
Schädlingsbekämpfung	
1. Anordnung der Maßnahme (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG).....	kostenfrei

2. Wiederholte Vorladung zu Bekämpfungsmaßnahmen (Art. 6 KG).....	5 bis 25 000 €
3. Wiederholte Nachprüfung von Sicherheitsvorkehrungen aus Verschulden des Betriebsinhabers (Art. 6 KG).....	5 bis 25 000 €
4. Ausnahmegewilligung (KommKVz 110).....	15 bis 1 250 €
Schreibauslagen (vgl. auch Abschriften, Ablichtungen) Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben, wenn keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (KVz 1.III.0/2).	
Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
- bei Bereitstellung in Papierform für bis zu 50 Seiten.....	0,50 € je Seite
für mehr als 50 Seiten.....	25 €, zuzüglich 0,15 €
Angefangene Seiten werden voll berechnet.....	je 50 Seiten übersteigende Seite
- bei Bereitstellung auf elektronischem Weg.....	2,50 € je übermittelte Datei
Erhöhung: Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr für Papierform bzw. Telefax bis auf das Fünffache erhöht werden.	
Schülerfahrkarten (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 b KG).....	kostenfrei
Schulzeugnisse (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 a KG).....	kostenfrei
Sicherheit und Ordnung (vgl. auch Gemeindliche Anordnungen).....	
1. Anordnungen für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG (KVz 2.II.1/1, KommKVz 000).....	15 bis 600 €
2. Anordnungen zur Haftung von Hunden nach Art. 18 Abs. 2 LStVG (KVz 2.II.1/2).....	15 bis 400 €
3. Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung gefährlicher Tiere oder Kampfhunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG (KVz 2.II.1/4).....	25 bis 400 €
4. Erteilung einer Negativbescheinigung im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG (KVz 2.II.1/6).....	15 bis 125 €
5. Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 110).....	15 bis 1 250 €
6. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 111).....	15 bis 600 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
Skiabfahrten, Rodeln u. Ä. Gemeindliche Anordnungen nach Art. 24 LStVG, siehe Sicherheit und Ordnung Nr. 1, 5 und 6	
Sondernutzungserlaubnis, Sondernutzungsgebühren , siehe Straßennutzung	
Sonn- und Feiertage Erteilung einer Befreiung nach Art. 5 Feiertagsgesetz (FTG), KVz 2.IV.4/.....	
	15 bis 125 €
Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe Vorbehandlung von Anträgen und sonstige Amtshandlung (§ 64 SGB X).....	
	kostenfrei
Sozialversicherung Bescheinigungen, Urkunden, sonstige Amtshandlungen (§ 64 SGB X).....	
	kostenfrei
Sperrzeit, Ausnahmen	
1. Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit nach § 11 GastV (KVz 5.III.7/15.1).....	17,50 bis 175 €
2. Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn oder früheres Ende sowie Aufhebung der Sperrzeit nach § 11 GastV	
a) für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens drei Nächte)	
- durch die Gemeinde.....	17,50 bis 200 €
- durch die Polizei.....	17,50 bis 400 €

<p>Neben der Erlaubnisgebühr können Sondernutzungsgebühren erhoben werden (Art. 18 Abs. 2a BayStrWG)</p>	
3. Anordnung wegen unerlaubter Sondernutzung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG (KommKVz 631).....	10 bis 600 €
4. Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (KommKVz 632).....	50 bis 2 500 €
5. Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG (KommKVz 633, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG).....	kostenfrei
Straßenreinigung (Gemeindliche Einrichtung zur Straßenreinigung)	
1. Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700).....	10 bis 400 €
2. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund der Satzung (KommKVz 701).....	10 bis 1 250 €
3. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 (KommKVz 702).....	10 bis 600 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
4. Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (KommKVz 703).....	10 bis 600 €
Straßenreinigung (und Sicherung der Gehwege) Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter.	
1. Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten (KommKVz 670)	10 bis 375 €
2. Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte (KommKVz 671).....	10 bis 75 €
Straßenverkehrsordnung , siehe Führerscheine	
Rechtsgrundlage: Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.1.2011 (BGBl. IS. 98)	
1. Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (Geb.-Nr. 261).....	10,20 bis 767 €
2. Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO (Geb.-Nr. 263) - bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand.....	10,20 bis 767 € 767 bis 2 301 €
3. Entscheidung über eine Ausnahme nach den Vorschriften der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person (Geb.-Nr. 264).....	10,20 bis 767 €
4. Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner (Geb.-Nr. 265).....	10,20 bis 30,70 € pro Jahr
Stundung , Erlass, Erstattung öffentlicher Abgaben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG).....	kostenfrei
Stundungszinsen (Art. 17 KG)..... Stundungszinsen werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 € betragen (Art. 17 Abs. 3 Satz 4 KG).	0,5 v. H. für jeden vollen Monat. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 5 € abgerundet.
Sühneversuch in Privatklagesachen Verfahren über den Sühneversuch einschließlich der Aufnahme einer Niederschrift nach § 4 und der Erteilung eines Zeugnisses nach § 5 Abs. 1 Verordnung über den Sühneversuch in Privatklagesachen (KVz 2.IV.5/1)	
1. wenn beide Parteien erschienen sind (KVz 2.IV.5/1.1).....	25 bis 150 €
2. wenn keine oder nur eine Partei erschienen ist (KVz 2.IV.5/1.2).....	25 bis 75 €
Die Gebühren fallen bei Erneuerung des Antrags (§ 5 Abs. 4 VO über den Sühneversuch in Privatklagesachen) wiederholt an. Niederschriften, siehe Niederschriften, Abschriften	

Tanzveranstaltungen , siehe Vergnügungen	
Theateraufführungen , siehe Vergnügungen	
Tierhaltung , Erlaubnis zur Haltung von Hunden und gefährlicher Tiere siehe Gemeindliche Anordnungen Nr. 6, 7	
Tierseuchenbekämpfung , siehe Viehseuchenbekämpfung	
Triebgenehmigung für Wanderschafherden (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG).....	5 bis 25 000 €
1. bis 200 Schafe.....	2,50 bis 10 €
2. 200 bis 300 Schafe.....	5 bis 15 €
3. über 300 Schafe.....	10 bis 30 €
Turnveranstaltungen , siehe Vergnügungen	
Untersagung , KommKVz 000.....	15 bis 600 €
Unterschriftsbeglaubigung , siehe Beglaubigungen	
Unterstützungen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 KG).....	kostenfrei
Unratabfuhr , siehe Müllabfuhr	
Verfügungen , siehe Anordnungen, Gemeindliche Anordnungen	
Vergnügungen, siehe Menschenansammlungen	
Nach Art. 19 Abs. 1 LStVG sind öffentliche Vergnügungen lediglich anzeigepflichtig.	
1. Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (z. B. Tanzveranstaltung etc.).....	kostenfrei
2. Der Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG bedarf es jedoch, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet worden ist (KommKVz 110).....	15 bis 1 250 €
3. Bescheinigung über die Anzeige eine Versammlung, wenn sie ausdrücklich verlangt wird (KommKVz 002 Nr. 2).....	5 bis 75 €
Verkehrsrechtliche Anordnungen , siehe Straßenverkehrsordnung	
Versorgungsangelegenheiten (§ 64 SGB X)	
1. Stellungnahme der Gemeinde zu Anträgen.....	kostenfrei
2. Bescheinigungen, Beglaubigungen und Urkunden für Verfahren zum Bundesversorgungsgesetz.....	kostenfrei
Vertriebsgesetz Alle Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes (KVz 7.VII.1/1 bis 6).....	kostenfrei
Verwahrung von Fundsachen , siehe Fundsachen	
Verwarnungsgeld , Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Ortsrecht	
Verwarnung nach § 56 Abs. 1 OWiG bei Zuwiderhandlungen gegen das Meldegesetz, das Passrecht, das Gesetz über Personalausweise und dgl. (§ 56 Abs. 3 Satz 2 OWiG)	Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben
Viehseuchenbekämpfung	
1. Ermittlungen, Anordnungen, Bescheinigungen, Entschädigungsverfahren sowie sonstige Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung.....	kostenfrei
2. Erteilung einer Ausnahmebewilligung (KommKVz 110).....	15 bis 1 250 €
Volksfeste , siehe Marktwesen	

Vollstreckungsverfahren , siehe Amtshandlungen Nr. 2	
Vorbehandlung von Anträgen , siehe Antrag Nr. 3	
Vordrucke für Anträge, Meldungen, Anzeigen (Art. 7 Abs. 2 KG)..	Im Verfahren in der Regel mit Gebühr abgegolten
Vorkaufsrecht	
1. nach §§ 24 ff., 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB	
a) Ausübung des Vorkaufsrechts (KommKVz 610, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG).....	kostenfrei
b) Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert nach § 28 Abs. 3 BauG (KommKVz 611, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG).....	kostenfrei
c) Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB (KommKVz 612, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG).....	kostenfrei
Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB, siehe Bauwesen Nr. 6	
2. nach Art. 39 BayNatSchG (vom 23.2.2011, GVBl. S. 82)	kostenfrei
a) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts (KVz 8.III.0/36)...	
b) Negativzeugnis (KVz 1.I.2/, KommKVz 002 Nr. 2).....	5 bis 75 €
Vorschuss , siehe Kostenvorschuss	
Wahlen	
Amtshandlungen bei den Gemeinden in allen wahlrechtlichen Angelegenheiten (Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG).....	kostenfrei
Wald	
Beglaubigung und Unterschrift eines Bürgen beim Verkauf von Holz oder Nebennutzungen aus Staatswäldern: wie bei Beglaubigungen (KVz 1.I.1/1.2).....	5 bis 60 €
Wanderschaftsherde , siehe Triebgenehmigung für Wanderschaftsherden	
Wappen	
Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO), KommKVz 020.....	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei
Wasserversorgung	
1. Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700).....	10 bis 400 €
2. Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung (KommKVz 701).....	10 bis 1 250 €
3. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 701 (KommKVz 702).....	10 bis 600 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
4. Anordnung der Wassersperre (KommKVz 810)..... Zur Anordnung vgl. § 15 Abs. 3 der Mustersatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Anlage 1 der Bek des StMI vom 13.7.1989, AllMBI. S. 579, zuletzt geändert am 10.12.2001, AllMBI. S. 766).	10 bis 150 €
5. Sonstige Anordnungen für den Einzelfall (KommKVz 000).....	15 bis 600 €
Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung (KommKVz 111)	15 bis 600 €
Wild- und Jagdschäden	
1. Niederschrift bei gütlicher Einigung nach § 26 Abs. 3 AVBayJG (Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG i. V. m. KVz 1.I.6).....	7,50 bis 75 € je angefangene Stunde
2. Kommt keine Einigung zustande und muss die Gemeinde entscheiden (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG).....	5 bis 25 000 €
Notwendige Aufwendungen werden erhoben.	

<p>Wochenmärkte, siehe Marktwesen</p> <p>Wohnungsaufsicht, siehe Zweckentfremdung von Wohnraum</p> <p>Zelten, Aufstellen von Wohnwagen (Art. 25 LStVG)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 110)..... 2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegewilligung (KommKVz 111) <p style="margin-left: 20px;">Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Sonstige Anordnungen (KommKVz 000)..... 4. Ersatzvornahme (KommKVz 021 Nr. 2)..... <p>Zeugnisse, siehe Schulzeugnisse</p> <p>Zurücknahme eines Antrags, siehe Antrag Nr. 4</p> <p>Zuschussverfahren (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 KG).....</p> <p>Zwangsmittel, siehe Amtshandlungen Nr. 2</p> <p>Zweckentfremdung von Wohnraum Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG), KommKVz 620....</p> <p>Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift (KVz1.1.5/, KommKVz 005).....</p> <p>Unterscheide: Abschriften, Ablichtungen (Art. 10 Abs. 2 KG); hier nur Schreibauslagenerhebung zulässig.</p>	<p style="text-align: right;">15 bis 1 250 €</p> <p style="text-align: right;">15 bis 600 €</p> <p style="text-align: right;">15 bis 600 €</p> <p style="text-align: right;">50 bis 2 500 €</p> <p style="text-align: center;">kostenfrei</p> <p style="text-align: right;">50 bis 2 500 €</p> <p>10 bis 50 v. H. der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €</p> <p style="text-align: center;">Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €</p>
--	--